

# „Eltern für Eltern“



LER-Geschäftsstelle <> Postfach 10 09 10 <> 01076 Dresden

## Pressemitteilung des Landeselternrates Sachsen

**„Wenn keine personelle Absicherung des Unterrichts gewährleistet wird, spricht sich der Landeselternrat für die Aussetzung der allgemeinen Schulpflicht in Sachsen aus“**

### LER-Vorsitzender

Peter Lorenz, 09322 Penig

Tel. 0171 – 43 45 382

[Peter.lorenz@LER-Sachsen.de](mailto:Peter.lorenz@LER-Sachsen.de)

### LER – Stellvertreter

Annett Grundmann – Dresden

Anke Spröh - freie Schulen

Steffen- P. Walther-Landesbildungsrat

### LER-Geschäftsstelle

Hoyerswerdaer Str. 1, 01099 Dresden

Postfach 10 09 10, 01079 Dresden

Tel . 0351 56347-32 Fax -33

[geschaeftsstelle@ler-sachsen.de](mailto:geschaeftsstelle@ler-sachsen.de)

[www.ler-sachsen.de](http://www.ler-sachsen.de)

**Dresden, 24.10.2016**

Täglich erreichen die Geschäftsstelle des Landeselternrates Sachsen Hinweise, Beschwerden, Fragen und Meldungen von Eltern, die hilfesuchend um Rat bitten. Der Grund: Flächendeckend beschweren sich Eltern über mangelnde Unterrichtsabdeckung, Qualitätseinbußen, mangelhafte oder nicht fachgerechte Vertretungsstunden, überforderte Lehrerinnen und Lehrer, aber auch über Quer- und Seiteneinsteiger, die dem Schulalltag nicht gewachsen sind, weil sie nicht ausgebildet seien und keine entsprechenden Hilfen bekommen.

Wenn in den Koalitionsverhandlungen keine Einigung über angemessene Arbeitsbedingungen im Bundesvergleich und damit keine Entspannung in Sicht ist, wird sich der Landeselternrat Sachsen für eine Aussetzung der allgemeinen Schulpflicht in Sachsen einsetzen und damit jene Eltern unterstützen, die nicht mehr bereit sind, ihre Kinder dem mangelhaften Lernbedingungen und psychischen Belastungen an sächsischen Schulen auszusetzen.

Die Elternvertreter berufen sich dann auf den Artikel 101 Abs.2 der sächsischen Verfassung, in dem es wörtlich heißt:

**(2) Das natürliche Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens. Es ist insbesondere bei dem Zugang zu den verschiedenen Schularten zu achten.**

Sollte der Freistaat Sachsen seiner Verpflichtung nach Artikel 102 Absatz 1, das Recht auf Schulbildung zu gewährleisten, nicht nachkommen, kann er auch nicht länger die allgemeine Schulpflicht durchsetzen und muss somit jegliche Verfahren gegen Eltern einstellen, die es vorziehen, ihre Kinder selbst zu Hause zu unterrichten.

**(1) Das Land gewährleistet das Recht auf Schulbildung. Es besteht allgemeine Schulpflicht.**

Der Landeselternrat, als gesetzliches Gremium der Eltern ist gern bereit konstruktiv mit dem Kultusministerium und der Staatsregierung nach plausiblen Lösungen zu suchen, doch erwarten die Eltern sofortige Maßnahmen zur Sicherstellung einer modernen und nachhaltigen Bildung.

Bei Nachfragen:

Peter Lorenz

Vorsitzender

LER Sachsen

0171 – 43 45 382